



# Bestattungsgesetze der Bundesländer

## -KURZZUSAMMENFASSUNG-

Stand April 2021

Im Folgenden werden die Bestattungsgesetze der Bundesländer hinsichtlich einiger Kriterien gegenübergestellt. Der Blickpunkt selbst war für uns in erster Linie derjenige, der aus der Präklinik die größte Bedeutung aufweist.

Im Dokument des Kurzüberblicks wird ein genauerer Blick auf die Bestattungsgesetze geworfen und durch eigene Anmerkungen kommentiert.

Vorliegend sind nur die, in unseren Augen wichtigsten, der zuvor kommentierten Regelungen überblicksartig zusammengefasst.

Die Rheinfolge ist eine rein alphabetische.

Bzgl. Niedersachsen wollen wir darauf hinweisen, dass wir hierzu einen eigenen Algorithmus, mit einer eigenen Kurzerklärung erstellt haben, den wir gesondert veröffentlichen werden.

---

### Hinweis

**Disclaimer:** Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir hier immer nur unsere Meinung und unsere Sicht darlegen. Die erfolgten Zitierungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, Fehler können gleichwohl nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

**Copyright:** Unsere Ausarbeitung kann frei und ohne jede Einschränkung verwendet werden, Voraussetzung ist jedoch, dass wir als Quelle richtig und vollständig zitiert werden und keine Veränderungen – ohne unser Einverständnis – vorgenommen werden.

---



## Baden-Württemberg

### Todesfeststellung und Leichenschau (§ 20 BestattG BW):

jeder niedergelassene Arzt

Arzt im Krankenhaus oder in sonstigen Anstalten, sofern Sterbefall in der Anstalt

*Sichere Todeszeichen:* (§ 22 II 2 BestattG BW) Totenstarre, Totenflecken, Fäulniserscheinungen, mit dem Leben nicht vereinbare Verletzungen, Hirntod sowie Erfolglosigkeit der Reanimation nach hinreichend langer Dauer

### Ausnahmen/Meldepflicht:

- (§ 8 I BestattVO BW) Niedergelassene Ärzte nur bei zwingenden Gründen (Schutz eines höherwertigen Gutes); dann aber ist Sorge dafür zu tragen, dass anderer Arzt die Leichenschau vornimmt.
- (§ 20 III BestattG BW) Wenn Anhaltspunkte für ursächlichen Zusammenhang mit Narkose, operativen, therapeutischen oder sonstigen Maßnahmen (einschließlich Schutzimpfungen) besteht, nicht der betreffende Arzt
- (§ 20 IV BestattG BW) **Der Notarzt:** dieser muss weder Todesart, noch Todesursache, sondern lediglich Tod feststellen.
  - Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung
  - Über Rettungsleitstelle Leichenschau zu veranlassen
  - Bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod, ist über Rettungsleitstelle sofort Polizei in Kenntnis zu setzen

### Leichenschau:

(§ 22 BestattG BW, § 7 BestattVO BW) Ausreichende Beleuchtung, alles Körperregionen einschließlich Körperöffnungen, des Rückens und behaarten Kopfhaut  
Informationen über vorausgegangene Erkrankungen und Todesumstände; werden diese verweigert, ist Polizei zu verständigen

### Transport im RTW:

Keine Ausnahme von der Leichenwagenpflicht

### Auskunftspflicht:

§ 9 BestattVO BW verpflichtet zur Aussage, kein Verweis auf § 52 StPO oder § 383 ZPO

## Bayern

### Todesfeststellung und Leichenschau (Art. 2 II BestG BY):

jeder niedergelassene Arzt

jeder Arzt in Krankenhäusern und Entbindungsheimen

### Notarzt (Art. 2 II 2 BestG BY):

(Jeder Arzt für Behandlung von Notfällen – Notarzt, Notfallarzt – vgl. § 3 IV BestV BY)

Vorläufige Todesbescheinigung = Feststellung des Todes, Todeszeitpunkt, Zustand der Leiche und äußere Umstände, wenn sichergestellt, dass die noch fehlenden Feststellungen nachgeholt werden

### Transport im RTW:

Nur bei der Überführung im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen, dem Bergen von Leichen, oder tödlich Verunglückter von der Unfallstelle

### Meldepflicht:

§ 4 I BestV BY: Polizei ist zu verständigen bei nicht natürlichem Tod, ungeklärter Todesart, im Fall der nicht geklärten Identität des Toten

### Leichenschau:

§ 3 I BestV BY: an der unbekleideten Leiche, unter Einbeziehung aller Körperregionen, einschl. aller Körperöffnungen, des Rückens und der behaarten Kopfhaut

### Auskunftspflicht:

Art. 3 II BestG BY: Leichenschauarzt hat Auskunft zu erteilen

### Selbstbelastung:

Beachte auch Art. 2 III BestG BY: Arzt kann Leichenschau verweigern, wenn Gefahr der Selbstbelastung besteht

Nützlicher Hinweis: Checklisten, Hinweise und Besonderheiten [https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Hygiene\\_und\\_Umweltmedizin/Sterbewesen.html](https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Hygiene_und_Umweltmedizin/Sterbewesen.html)

## **Berlin**

Todesfeststellung und Leichenschau (§ 3 BestattG BE)

jeder Arzt

Notarzt (§ 3 III BestattG BE):

Arzt in der Notfallrettung kann sich auf Todesfeststellung, Todeszeitpunkt und äußere Umstände beschränken, wenn ansonsten der Arzt an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert wird (fraglich, wie weit es auszulegen ist).

Dieser hat unverzüglich vorläufige Todesbescheinigung auszustellen und zu veranlassen, dass Leichenschau gem. BestattG durchgeführt wird (fraglich auch hier wie weit es auszulegen ist).

Transport im RTW:

Nur zum Bergen von Leichen, oder der Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle

Meldepflicht:

Gem. § 5 II BestattV BE hat der Notarzt bei nicht natürlichem Tod, unbekannte Identität der Leiche ist die Polizei zu benachrichtigen

Anlage 2 BestattGDV BE bestimmt, dass wenn Polizei gerufen ist, eine Einsatzkraft vor Ort verbleiben muss, bis Polizei da ist

Auskunftspflicht:

§ 7 BestattG BE verpflichtet Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker dem die Leichenschau durchführende über Krankheitszustand des Toten zu geben. Dies gilt auch gegenüber der Polizei.

Selbstbelastung:

§ 3 IV BestattG BE, darf eine Leichenschau nicht durchgeführt werden, wenn § 52 StPO gegeben ist, kein Wahlrecht des Arztes.

## **Brandenburg**

Todesfeststellung und Leichenschau (§ 4 I BbgBestG)

jeder Arzt

Notarzt (§ 5 I Satz 1 Nr. 3 u. Satz 2; § 5 II BbgBestG)

§ 5 I Satz 1 Nr. 3 BbgBestG:

Bei Sterbefällen während eines Rettungseinsatzes mit Beteiligung eines Notarztes hat dieser die Leichenschau durchzuführen.

§ 5 I Satz 2 BbgBestG

Bei Sterbefällen ohne Beteiligung eines Notarztes gilt § 5 I Satz 1 Nr. 2, also der Hausarzt, in der sprechstundenfreien Zeit alle Ärzte, oder ärztliche Bereitschaftsdienst

§ 5 II BbgBestG – Ausnahme –

Notarzt kann sich auf Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und äußere Umstände, wenn ein aktueller anderweitiger Rettungseinsatz ansteht und der Notarzt insoweit hieran gehindert wäre.

Der Notarzt hat dann dafür Sorge zu tragen, dass eine gem. § 5 I Satz 1 Nr. 2 verpflichtete Person die Leichenschau durchführt und den endgültigen Totenschein erstellt

Transport im RTW:

Nur zum Bergen von Leichen, oder der Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle

### Meldepflicht:

Gem. § 6 III BbgBestG: Polizei und StA, wenn nicht natürliche Todesart, unbekannte Identität des Toten, unbekannte Todesart. Die Leichenschau ist dann zu beenden, bzw. erst gar nicht anzufangen

### Auskunftspflicht:

§ 6 II BbgBestG verpflichtet Angehörige und Personen zur Auskunft gegenüber dem Arzt, welcher die Leichenschau durchführt, die Auskunftspflicht ist durch § 52 StPO begrenzt.

### Selbstbelastung:

§ 3 IV BbgBestG, darf eine Leichenschau nicht durchgeführt werden, wenn § 52 StPO gegeben ist, kein Wahlrecht des Arztes.

## **Bremen**

### Todesfeststellung

jeder Arzt auch der Notarzt (§ 5 I LeichWG HB)

### Leichenschau

immer ein Leichenschauarzt gem. § 8 LeichWG HB

### Transport im RTW:

Nur zum Bergen von Leichen, oder der Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle

### Meldepflicht:

Gem. § 5 V LeichWG HB bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod, ist die Polizei unverzüglich zu informieren, damit Leichenschau durch Leichenschauarzt am Auffindeort der Leiche durchgeführt werden kann.

Aus § 10 I LeichWG HB dürfte iVm. § 5 V LeichWG HB zu schließen sein, dass es sich auch auf den Fall der unklaren Identität des Toten beziehen dürfte

### Auskunftspflicht:

Ergibt sich aus § 8 V 3 und § 8 VI LeichWG HB, betrifft Angehörige, Nachbarn, Hausbewohner oder andere Personen. Die Grenze wird in § 8 VIII LeichWG HB gesetzt.

### Selbstbelastung:

Nicht gesetzlich fixiert.

## **Hamburg**

### Todesfeststellung

jeder Arzt (§ 1 I BestattG HH)

### Leichenschau

Unverzüglich innerhalb von 6h

### Notarzt

(Der Notarzt dürfte zumindest unter § 2 III 4 BestattG HH zu zählen sein)

Nur Feststellung des Todes, Todeszeitpunktes, Zustand der Leiche und äußere Umstände

Es muss sichergestellt sein, dass fehlende Feststellungen nachgeholt werden.

### Transport im RTW:

Nur zum Bergen von Leichen, oder der Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle

### Meldepflichten

Gem. § 2 IV BestattG ist Polizei oder Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, wenn Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod, oder lässt sich dieser nicht mit Sicherheit ausschließen.

Veränderungen an Leiche und Umgebung sind bis zum Eintreffen von StA und Polizei zu verhindern. Dh. mindestens einer sollte vor Ort bleiben, wenn Sicherung nicht anders möglich ist.

### Auskunftspflicht

Gem. § 4 BestattG HH

## **Hessen**

### Todesfeststellung

jeder Arzt

### Leichenschau

§ 10 FBG Hessen

### Notarzt

Gem. § 10 VII FBG Hessen ist der Notarzt nur zu einer vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet.

Meldepflichten aus § 11 FBG Hessen ergeben sich auch für den Notarzt.

### Transport im RTW:

Wenn die Leiche im Freien aufgefunden wurde, im Fall tödlich Verunglückter, aber auch dann, wenn der Patient im RTW verstirbt

### Meldepflichten

§ 11 III Nr. 1-9 FBG Hessen

Veränderungen sind zu dokumentieren (§ 11 II FBG Hessen)

### Auskunftspflicht

§ 10 XI FBG Hessen

## **Mecklenburg-Vorpommern**

### Todesfeststellung

Jeder Arzt, der zur Leichenschau verpflichtet ist

### Leichenschau

§ 2 BestattG M-V

### Notarzt

Gem. § 3 IV BestattG M-V kann der Notarzt sich auf die Todesfeststellung beschränken, wenn er ansonsten an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert wäre.

### Transport im RTW:

Nur zum Bergen von Leichen, oder der Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle

### Meldepflichten

Meldepflichten gem. § 4 III BestattG M-V bei nicht natürlichem Tod, oder unbekanntem Toten, ist die Polizei oder StA zu verständigen; ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Veränderungen an Leiche und Umgebung vorgenommen werden.

### Auskunftspflicht

§ 4 II BestattG M-V

## **Niedersachsen**

hier heißt es beschränkte Todesbescheinigung

siehe gesonderter Algorithmus (wird gesondert veröffentlicht)

## Nordrhein-Westfalen

### Todesfeststellung

Jeder Arzt

### Leichenschau

§ 9 III BestG NW; den NA betrifft dies nicht

### Notarzt

Gem. § 9 III 3 BestG NW ist der Notarzt weder zur Leichenschau noch zum Ausstellen des Totenscheins verpflichtet. Einzig die Todesfeststellung muss er durchführen.

### Transport im RTW:

Keine Regelung getroffen

### Meldepflichten

Gesetzliche Unterrichtungspflichten bleiben trotz § 9 III 3 BestG NW unberührt; außerdem bei Anhaltspunkten eines nicht natürlichen Todes und bei Unklarheiten über Identität des Toten ist die Polizei zu informieren; im ersten Fall muss der NA auch dafür Sorge tragen, dass an Leichen, Leichenfundort und Umgebung keine Veränderungen vorgenommen werden.

### Auskunftspflicht

§ 9 III 4 iVm. § 12 BestG NW, mit der Einschränkung der inhaltlichen Bestimmungen aus § 52 StPO

### Modelvorhaben

§ 9 IIIa ermöglicht Modelvorhaben in einzelnen Regionen des Landes

## Rheinland-Pfalz

### Todesfeststellung

Jeder Arzt

### Leichenschau

§ 11 II BestG RP

### Notarzt

Gem. § 11 II 3 BestG RP ist der Notarzt lediglich zur Todesfeststellung und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet.

### Transport im RTW:

Keinerlei Ausnahmen gestattet

### Meldepflichten

Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod ist Polizei sofort zu verständigen; Arzt „soll“ (nicht muss) dafür Sorge tragen, dass keine Veränderungen erfolgen.

### Auskunftspflicht

§ 12 BestG RP, mit der Einschränkung der inhaltlichen Bestimmungen aus § 52 StPO.

## Saarland

### Todesfeststellung

Jeder Arzt

### Leichenschau

§ 13 BestattG Saarland; gem § 15 II 2BestattG Saarland richtet sich Ausmaß der Untersuchungen der Leiche nach den Umständen des Einzelfalls (Auslegung schwammig).

### Notarzt

Gem. § 13 III 1 u 2 BestattG Saarland ist der Notarzt lediglich zur Todesfeststellung und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet.

Gem. § 14 IV BestattG Saarland dürfte der Notarzt aber verpflichtet sein, die Leichenschau zu veranlassen.

## Transport im RTW:

Keinerlei Ausnahmen, außer für Großschadenslagen

## Meldepflichten

Bei Anhaltspunkten eines nicht natürlichen Todes ist Polizei zu verständigen; dies kann auch durch Meldung an die Leistelle erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Weitermeldung unverzüglich erfolgt und der Notarzt erreichbar ist, bzw. Erreichbarkeiten bekannt sind.

Der NA hat das ihm Mögliche zu tun, damit keine Veränderung an der Leiche, Leichenfundort und Umgebung unterbleiben (frei und schwammig).

## Auskunftspflicht

§ 17 I BestattG Saarland, mit Nennung von § 52 StPO.

## **Sachsen**

### Todesfeststellung

Jeder Arzt

### Leichenschau

§ 12 SächsBestG Leichenschaupflicht; § 13 SächsBestG Durchführung der äußeren Leichenschau.

(Besonderheit: gem. § 12 II 3 SächsBestG kann ein Arzt durch den gem. § 10 SächsBestG Verpflichteten abgelehnt werden, wenn der jener den Verstorbenen zuvor behandelt hat)

### Notarzt

Gem. § 12 III 1 SächsBestG statuiert für den Notarzt nur die Pflicht zu einer vorläufigen Todesbescheinigung, in Satz 2 wird explizit normiert, dass diese Ärzte nicht zu einer umfassenden Leichenschau verpflichtet sind. Allerdings „soll“ der NA, wenn kein weiterer Rettungsdiensteinsatz vorliegt, die vollständige Leichenschau durchführen (gem. Satz 3).

Aus § 12 III 6 SächsBestG stellt fest, dass der NA noch nicht einmal verpflichtet ist, die vollständige Leichenschau zu veranlassen, es aber natürlich gleichwohl kann.

## Transport im RTW:

Nur zum Bergen von Leichen, oder der Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle

### Meldepflichten

Gem. § 13 III SächsBestG ist bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod, oder der unbekannten Identität der Leiche, gem. Absatz IV auch bei ungeklärter Todesart die Polizei zu verständigen.

(P) § 12 III bezieht sich auf den NA, § 13 III nur dann, wenn dieser gem. § 13 III 3 die Leichenschau durchführt, bzw. durchführen mag, so dass sich die Frage stellt, ob die Meldepflicht auch auf den NA übertragen werden kann, wenn dieser keine Leichenschau durchführt; möglicherweise planungswidrige Regelungslücke, so dass analoge Anwendung von § 13 auch auf § 12 III möglich ist, zumindest die Regelung § 159 StPO als Bundesrecht dem Landesrecht vorrangig zu bewerten.

### Auskunftspflicht

§ 13 II SächsBestG mit der benannten Grenze aus § 52 StPO.

## **Sachsen-Anhalt**

### Todesfeststellung

Jeder Arzt

### Leichenschau

§ 5 BestattG LSA

### Notarzt

Gem. § 13 III 1 u 2 BestattG Saarland ist der Notarzt lediglich zur Todesfeststellung und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet.

Gem. § 14 IV BestattG Saarland dürfte der Notarzt aber verpflichtet sein, die Leichenschau zu veranlassen.

#### Transport im RTW:

Keinerlei Ausnahmen vorgesehen

#### Meldepflichten

Gem. § 6 ist die Polizei hinzuzuziehen, bei Anhaltspunkten eines nicht natürlichen Todes, oder nicht bekannten Identität der Leiche. Dies gilt auch für NA (verglichen mit Sachsen, dürfte hier kein ähnlich gelagertes Problem bestehen, da § 6 gesondert gefasst ist und nur die ärztlichen Mitteilungspflichten erfasst.)

#### Auskunftspflicht

§ 5 I 2 und 3 BestattG LSA

## **Schleswig-Holstein**

#### Todesfeststellung

Jeder Arzt

[**AUSNAHME!!!**: auf Halligen und Inseln, die schwer zu erreichen sind und wo kein Arzt niedergelassen ist. Dort kann auch eine andere Person, welche durch den Kreis zu bestimmen ist (§ 3 II BestattG SH), die Todesfeststellung wirksam durchführen.]

#### Leichenschau

§ 4 BestattG SH

§ 3 BestattG SH definiert die Leichenschaupflicht und bestimmt in Abs. IV, dass wenn der Verstorbene den Wunsche geäußert hat, dass ein bestimmter Arzt die Leichenschau durchführen soll, auf diesen Wunsch eingegangen werden soll.

#### Notarzt

Gem. § 3 III 3 BestattG SH ist der Notarzt lediglich zur Todesfeststellung und zur Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet, er kann sich darauf beschränken

#### Transport im RTW:

Nur zum Bergen von Leichen,

#### Meldepflichten

Gem. § 6 BestattG SH ist die Polizei hinzuzuziehen, bei Anhaltspunkten eines nicht natürlichen Todes, oder nicht bekannten Identität der Leiche. Dies gilt auch für NA (verglichen mit Sachsen, dürfte hier kein ähnlich gelagertes Problem bestehen, da § 6 gesondert gefasst ist und nur die ärztlichen Mitteilungspflichten erfasst.)

#### Auskunftspflicht

§ 5 I 2 BestattG SH

## **Thüringen**

#### Todesfeststellung

Jeder Arzt

#### Leichenschau

§ 6 ThürBestG

#### Notarzt

Gem. § 5 III ThürBestG ist der Notarzt lediglich zur Todesfeststellung und zur Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet, er kann sich darauf beschränken.

#### Transport im RTW:

Eine Regelung ist nicht ausdrücklich getroffen, so dass davon auszugehen ist, dass eine Beförderung im RTW ausgeschlossen ist.

#### Meldepflichten

Gem. § 6 IV ThürBestG ist die Polizei hinzuzuziehen, bei Anhaltspunkten eines nicht natürlichen Todes, oder nicht bekannten Identität der Leiche. Muss der NA vor Eintreffen der Polizei weg, ist dies der Polizei mitzuteilen, ebenso wie die, bis dahin getroffenen Feststellungen. Für die Sicherung der Auffindesituation sollte Sorge getragen werden und sobald als möglich zurückkehren.

#### Auskunftspflicht

§ 6 II ThürBestG

